

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## OLG München: GEMA setzt sich erneut gegen die Google-Tochter Youtube durch

Das Verhalten der **Google-Tochter Youtube** gegenüber der **GEMA** ist auch in zweiter Instanz als rechtswidrig eingestuft worden. Das **Oberlandesgericht München** hat im Urteil vom 7. Mai 2015 (Az.: 6 U 1211/14) weitgehend das Urteil des **Landgerichts München** aus dem Februar 2014 bestätigt (Az.: 1 HK O 1401/11). In beiden Verfahren ging es um den Text der Sperrtafeln im Web-Auftritt von Youtube, der folgendermaßen lautet: „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid“. Bei den Nutzern erweckt die Google-Tochter den falschen Eindruck, die GEMA sei für die Sperrungen der Videos verantwortlich. Tatsächlich sind die Sperrungen aber von Youtube vorgenommen worden. Maßgeblich zum juristischen Erfolg der GEMA beigetragen hat die Kanzlei **Lausen Rechtsanwälte** in München. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Zwar hat das OLG keine Revision zugelassen, doch gegen diese Nichtzulassung kann gerichtlich vorgegangen werden.

Inzwischen hat Youtube den Text auf den Sperrtafeln ge-



ändert – jetzt lautet der Hinweis: „Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es Musik enthalten könnte, über deren Verwendung wir uns mit der GEMA bisher nicht einigen konnten.“ Diese Änderung zeigt, dass Youtube das Urteil des Landgerichts München und des OLG München jetzt doch offenkundig deutlich mehr akzeptiert.

Die juristische Auseinandersetzung zwischen Youtube und der GEMA (der volle Name lautet übrigens **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte**) reicht bis ins Jahr 2009 zurück. Damals begannen die Verhandlungen über einen neuen Lizenz-Vertrag. Die Video-Plattform Youtube zählt bekanntlich zu den ganz großen Playern im Musik-Business. Über eine Milliarde Nutzer greifen auf die Videos und die Musik zu, um sie kostenlos zu nutzen. Die durchaus sehr ansehn-

lichen Youtube-Einnahmen stammen aus den Unternehmen, die bei Youtube Werbung schalten. Die GEMA fordert eine angemessene Entlohnung für die Musik-Urheber, wenn deren urheberrechtlich geschütztes Repertoire via Youtube abgespielt wird. Youtube hingegen steht laut GEMA auf dem Standpunkt, „Keine Lizenz für Videos erwerben zu müssen, wenn diese Musik enthalten“. Bis heute konnte keinerlei Einigung bei den Verhandlungen erzielt werden.

Die GEMA reichte im Dezember 2010 Klage beim **Landgericht Hamburg** ein und erreichte dort, dass Youtube die Ausstrahlung von zwölf Musikwerken in Deutschland unterlassen muss. Um seinen Nutzern in Deutschland das zu erklären, blendete Youtube die oben aufgeführte Sperrtafel samt Hinweis ein und schob so GEMA den „Schwarzen Peter“ zu. Aufgrund der klaren Entscheidung des OLG München ist damit

jetzt Schluss. Der GEMA-Vorstandsvorsitzende **Dr. Harald Heker** sieht einen Widerspruch in der Youtube-Haltung. Einerseits behauptet die Google-Tochter, der Erwerb von Rechten sei nicht erforderlich, andererseits sei die unterbliebene Rechteinräumung seitens der GEMA der Grund für die Video-Sperre. Mit den Sperrtafeln beeinflusse Youtube die öffentliche Meinungsbildung einseitig zu Lasten der GEMA. Sowohl das Landgericht München als auch das Oberlandesgericht München haben diese Vorgehensweise von Youtube als unlauter, wettbewerbswidrig und rechtswidrig eingestuft.

### Parallel-Prozesse GEMA versus Youtube laufen weiter

Das im Dezember 2010 am Landgericht Hamburg begonnene Verfahren läuft seit Mai 2012 beim Hanseatischen Oberlandesgericht weiter.

*Fortsetzung auf Seite 2*

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
Trauer um den Medien-Rechtler Dr. Wolfgang Maaßen .....	3
Titelschutzanzeigen: 16 neue Titel geschützt .....	3-5
Impressum .....	5

## Die 16 neuen Titel dieser Woche

<p><b>A</b></p> <p>Aachen Reporter Allerbeste Riesen Rätsel azubity azuity</p> <p><b>B</b></p> <p>Beatrice Egli - Die große Show der Träume Beste Riesen Rätsel</p> <p><b>D</b></p> <p>Der Energiehändler</p> <p><b>E</b></p> <p>Eifelgefühl</p>	<p><b>F</b></p> <p>Frank Rosin und die Retter der Tafelrunde</p> <p><b>G</b></p> <p>Gestern Show</p> <p><b>I</b></p> <p>Internisten Fresh Up</p> <p><b>M</b></p> <p>MACHER</p>	<p><b>R</b></p> <p>Rosins Retter der Tafelrunde</p> <p><b>S</b></p> <p>SCI: die Pfusch-Fahnder Service-Check Investigation Sketch History Spreewaldkrimi - Die Sturmnacht</p>
--	--	---

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

27.05.2015, Woche 22, Nr. 1224  
Anzeigenschluss: 22.05.2015, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.06.2015, Woche 24, Nr. 1226  
Anzeigenschluss: 05.06.2015, 10 Uhr

### Fortsetzung von Seite 1

Beide Seiten haben Berufung eingelegt, um eine finale Klärung der Streitfrage zu erreichen. Im Interesse einer Einigung wurden aber auch die Verhandlungen fortgesetzt – bislang ohne zählbaren Erfolg. Im Januar 2013 schaltete die GEMA die Schiedsstelle ein, um voranzukommen. Da geht es um die Angemessenheit der geforderten Urheber-Vergütung im Rahmen einer Schadenersatz-Forderung – exemplarisch für 1.000 Werke

aus dem GEMA-Repertoire. Da die Schiedsstelle innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens von einem Jahr keine Entscheidung trifft, hat sich die GEMA am 16. Mai 2014 in dieser Angelegenheit an das Landgericht München gewandt, um schneller zu Ergebnissen zu kommen.

### Parallelen zu Streit Verlage versus Google

Dieser Streit um die Nutzungsrechte weist deutliche Parallelen zu der Auseinan-

dersetzung zwischen der Youtube-Mutter Google und den Verlagen auf. Auch hier geht es um die kostenlose Nutzung „Geistigen Eigentums“. Google kassiert allein in Deutschland einige Milliarden Euro an Werbe-Einnahmen, weil bei den ausgewiesenen Such-Ergebnissen die relevanten Inhalte der Verlags-Produkte erscheinen. Die Verlage wollen an den Werbe-Erlösen partizipieren – ebenso wie das die GEMA im Interesse ihrer Mitglieder von Youtube einfordert. Es zeichnet

sich immer deutlicher ab, dass die total ablehnende Haltung von Google und der Google-Tochter Youtube vor Gericht keinen Bestand haben wird. Die Gerichte können mit Urteilen für Gerechtigkeit sorgen, doch in Wahrheit ist der Gesetzgeber gefordert. Die Parlamente müssen neue Regeln für die Nutzung Geistigen Eigentums im Internet schaffen und – wie es der GEMA-Chef Dr. Heker formuliert – „Anbieter wie Youtube als Content-Provider in die Haftung nehmen“. (ps)

## Trauer um den Medien-Rechtler Dr. Wolfgang Maaßen



*Dr. Wolfgang Maaßen beim letzten öffentlichen Auftritt auf der 41. BFF-Mitglieder-Versammlung am 17. Mai 2014 in Hamburg (Foto: Matthias Krüger)*

Der **BFF Berufsverband Freie Fotografen und Filmgestalter e. V.**, Ostfildern-Ruit bei Stuttgart, trauert um seinen langjährigen Justiziar

Dr. Wolfgang Maaßen, der am 30. April 2015 im Alter von nur 64 Jahren verstarb. Fast sein gesamtes berufliches Leben war Dr. Maa-

ßen für den BFF aktiv. Von seiner Düsseldorfer Kanzlei aus betreute er den BFF. Aus gesundheitlichen Gründen übergab er sein Amt als Justiziar zum 1. Januar 2015 an die Rechtsanwältin **Dorothe Lanc**. Die 1974 in Dortmund geborene Anwältin hatte er bereits vor einigen Jahren an seine Seite geholt und so für einen reibungslosen Übergang gesorgt.

Der BFF würdigt Dr. Maaßen als „ganz besonderen Menschen, der sich mit seiner juristischen Tätigkeit der Fotografie verschrieben hatte. Er begleitete die Vorstände, die Geschäftsführung und die Mitglieder des BFF mit seinem unvergleichlichen Wissen in fachlichen Fragen fast sein gesamtes Berufsleben lang - immer überzeugend mit

seinem zuverlässigen Rat und seiner Urteilskraft“. Für den BFF war er nicht nur als juristischer Partner aktiv, er hat sich auch konzeptionell bei den fundamentalen Veränderungen des Verbandes entscheidend eingebracht.

Durch seine zahlreichen Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Fachbüchern hat sich Dr. Maaßen einen Ruf als Experte im Foto- und Medien-Recht erworben, der weit über die juristischen Kreise hinausging. Besonders zu nennen ist hier das Standardwerk „**Designers Manual**“, das von ihm herausgegeben wurde. In der Zeitschrift **PRO-FIFOTO** betreute er zudem die Kolumne Recht. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### Internisten Fresh Up

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelnkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-ROM, CD-I, DVD und MD (Mini Disk) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**WOLPERT RECHTSANWÄLTE, Peter Keil Rechtsanwalt, Kaiser-Friedrich-Promenade 87, 61348 Bad Homburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### SCI: die Pfuscher-Fahnder Service-Check Investigation Spreewaldkrimi – Die Sturmnacht

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause, Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen unserer Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### MACHER

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Ganghoferstraße 33, 80339 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Beatrice Egli - Die große Show der Träume

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Film und Fernsehen, Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien sowie Netzwerke, Druckerzeugnisse, Hörfunk, sowie Merchandising-Produkte aller Art.

**Scheuermann Westerhoff Strittmatter Rechtsanwälte,  
Ackerstraße 11, 10115 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

### Aachen Reporter

in allen Schreibweisen, Formen und Darstellungen sowie Wortverbindungen, für alle Medien (Druckerzeugnisse, Radio, Fernsehen, Film, elektronische Medien, Multimedia-Anwendungen und On- und Offline-Dienste).

**Thomas Görger,  
Buchenlandweg 33, 64295 Darmstadt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Eifelgefühl

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, Film-, TV- u. Radiosendungen, sowie Bild-, Ton und Datenträger aller Art einschließlich Promotion, Merchandising und öffentliche Veranstaltungen.

**GAM Music Media,  
Brückenstraße 45, 50996 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Rosins Retter der Tafelrunde Frank Rosin und die Retter der Tafelrunde

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RED SEVEN ENTERTAINMENT GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Allerbeste Riesen Rätsel Beste Riesen Rätsel

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**Schieder und Partner Rechtsanwälte,  
Prinzregentenufer 3, 90489 Nürnberg**



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

## Sketch History Gestern Show

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Theater/Bühnen, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere und/oder CD, DVD.

**Rechtsanwalt Alexander Isadi,  
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## azubity azuity

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Zusammensetzungen, graphischen Gestaltungen, für Domainbezeichnungen, Off- und Onlinedienste, allen Printmedien sowie allen weiteren Medien, einschließlich audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien und Netzwerken, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**scio-mondo Medien GmbH,  
Godeffroystraße 46, 22587 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Der Energiehändler

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste und hier insbesondere Internet-Seiten, Internet-Portale, E-Paper, Apps, Blogs) sowie alle Printmedien und Druckerzeugnisse (Serien- und Einzelbandtitel), Bücher, Kalender, Bild-, Daten- und Tonträger sowie Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**prosync Projektmanagement/Projektsynchronisation,  
Paul-Küstner-Straße 13, 04177 Leipzig**

## Impressum:

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100  
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger  
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
jeweils Freitag, 10 Uhr  
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**www.titelschutzanzeiger.de**

# FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

**TELEFAX: 040/609 009 – 66**

VON: FIRMA:  
NAME:  
ANSCHRIFT:  
TELEFON: FAX:  
E-MAIL:

## ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL  
(Heft Nr. \_ \_ \_ \_ ) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für  
pro Titel bitte eine Zeile

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Adresse) \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)  
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

**DATUM UND UNTERSCHRIFT:** \_\_\_\_\_